

Einzelvereinbarung
EV_1_KND_MCE_04_Anschlussnutzung_Strom_V## Al-
ternative 1

als Anlage zum Rahmenvertrag über Leistungen (RVL)
vom TT.MM.JJJJ Alternative 1

Leistungsvereinbarung
LV_1_KND_MCE_04_Anschlussnutzung_Strom_V## Al-
ternative 2

zwischen

Currenta GmbH & Co. OHG
Kaiser-Wilhelm-Allee 80
51373 Leverkusen

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt -

und

[Kunde, Gesellschaftsform]
Straße Haus-Nr.
PLZ Ort

- nachfolgend "Anschlussnutzer" genannt -

- einzeln auch **Vertragspartei**, gemeinsam auch **Parteien** oder
Vertragsparteien genannt -

über die Anschlussnutzung (Strom)

wird folgende Vereinbarung unter Zugrundelegung vorstehender und in den Anlagen näher beschriebenen
Daten geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Vereinbarungen

Diese Vereinbarung umfasst weder den technischen Anschluss/die technischen Anschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers, die Netznutzung, noch die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notstromentnahme; Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
- b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
- c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Netz des Netzbetreibers.

(2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) a) oder b) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrages ist.

(3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen und nimmt der Netzbetreiber keine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, gilt Ziffer 9 der AGB Anschluss (**Anlage 1a**) (geduldete Notstromentnahme).

§ 4 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

(1) Für diese Vereinbarung sind keine Entgelte zu entrichten mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notstromentnahme gemäß Ziffer 9 der AGB Anschluss (**Anlage 1a**) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt zum in Kraft.

(3) Sie kann von beiden Vertragsparteien ungeachtet bestehender Sonderkündigungsrechte mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung dieser Vereinbarung durch den Netzbetreiber, bietet er dem Anschlussnutzer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch 2 Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss einer neuen Vereinbarung so rechtzeitig an, dass die neue Vereinbarung noch vor Beendigung der laufenden Vereinbarung angenommen werden kann; dies gilt nicht, wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht mehr besteht oder der Netzbetreiber sein Netz oder Teile des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere die Unterbrechungsgründe nach Ziffer 8 der AGB Anschluss (**Anlage 1a**) vorliegen. § 314 BGB bleibt unberührt.

- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, hat die andere Vertragspartei, sofern sie den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und die kündigende Vertragspartei von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (7) Die Regelungen dieser Vereinbarung beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen von Ziffer 18.1 der AGB Anschluss (**Anlage 1a**) entsprechend anzupassen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

(1) Die Regelungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen gehen den Regelungen

Alternative 1: des RVL

Alternative 2: der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG (Anlage 4)

vor.

(2) Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die folgenden Anlagen als wesentliche Vertragsbestandteile:

§ 6 Anlagen

Anlage 1a: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)

Anlage 1b: Ergänzende Bedingungen zur Ermittlung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskosten

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle und des Netzanschlusses

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss von Kunden an die Elektrizitätsversorgungsnetze der Currenta GmbH & Co. OHG (TAB Strom)

Optional: Anlage 4: Allgemeine Geschäftsbedingungen für kauf-, werk- bzw. dienstvertragliche Leistungen der Currenta GmbH & Co. OHG

Leverkusen, den

xxxxxxxxxxxxxxxxxx, den

_____	_____	_____	_____
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
_____	_____	_____	_____
Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift
CUR-STL-MCE-RNA	CUR-STL-MCE-RNA	KND	KND
Currenta GmbH & Co. OHG		KND GmbH & Co.	